



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58 ...	-GE/1992
Datum: 25 JUNI 1992	
Verteilt 30. Juni 1992 <i>ent</i>	

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, *Dr. Hajek*

Zl. 10.262/92 - VA/Bru

23. Juni 1992

Betr.: Entwurf eines **Bundespflegegeld-**
gesetzes;

Entwurf einer Verordnung über die
näheren Bestimmungen für die Beur-
teilung der Pflegebedürftigkeit
nach dem Bundespflegegeldgesetz;

Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art. 15a B-VG über gemeinsame
Maßnahmen des Bundes und der Länder
für pflegebedürftige Personen;

Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme in obangeführter Angelegenheit -
zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 10.262/92 – VA/sch

Ihr Zeichen
Zl. 44.170/41-9/1992

Wien, am 23.6.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;

Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;

Stellungnahme

Zu den mit do. Schreiben vom 26.5.1992 übermittelten Entwürfen im Gegenstand gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nachstehende Stellungnahme ab:

I. Der nunmehr neuvorgelegte Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung nur geringfügig abgeändert, neu hinzugekommen ist der Wortlaut der Verordnung über die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit, sowie der Wortlaut der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG mit den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

Die bisherigen Kritikpunkte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (vgl. Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 17.1.1992, Zl. 22.126/92-VA/Bru) blieben weitgehend unberücksichtigt:

a) Ungeregt ist weiterhin die Frage der fachlichen Qualifikation des Personenkreises, der Sachleistungen gegenüber Pflegebedürftigen erbringen soll.

- b) Auch Art.2 Abs.5 der Vereinbarung mit den Ländern läßt sich nicht mit der gebotenen Klarheit ableiten, daß die Länder verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Sozialhilfe für alle pflegebedürftigen österreichischen Staatsbürger bzw. für alle in Österreich lebenden Menschen, unabhängig vom Einkommen und Vermögen einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld einzuführen. Gemäß Art.2 Abs.2 der Vereinbarung verpflichten sich die Länder nämlich nur, Landesgesetze mit gleichlautenden Grundsätzen und Zielsetzungen wie der Bund zu erlassen. Der Bund jedoch knüpft bei seinen Pflegegeldansprüchen immer an einen bestehenden Grundanspruch auf Pension, Rente oder sonstige staatliche Versorgungsleistung an. Vertretbar wäre daher auch eine Auslegung der Vereinbarung dahingehend, daß auch die Länder an ihren bestehenden Sozialhilfegesetzen anknüpfen können und daher solche Personengruppen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, zwar nicht von der Feststellung der Pflegebedürftigkeit, wohl aber vom Anspruch auf Pflegegeld ausschließen können.
- c) Gleiches gilt für die befristete Pflegegeldgewährung an Schüler.
- d) In der Frage der Zuordnung zu den einzelnen Pflegegeldstufen ist durch die nunmehr vorliegende Verordnung eine gewisse Verminderung der Bedenken zu verzeichnen. Zu deren § 3 ist allerdings festzuhalten, daß eine einheitliche Pauschalierung für gewisse Hilfestellungen, nämlich für das Einkaufen sowie für die Mobilitätshilfe, im Hinblick auf entlegene ländliche Verhältnisse problematisch ist. Die zwingende Pauschalierung sollte daher für die beiden genannten Fälle für entlegene ländliche Verhältnisse einen höheren Zeitaufwand vorsehen, um sich nicht dem Verdacht der Gleichheitswidrigkeit auszusetzen.
- e) Zur Frage des § 27 des Erstentwurfes, jetzt § 19 des Entwurfes, ist darauf hinzuweisen, daß immer noch unklar ist, ob gegen den Ersatz der Geldleistung durch Sachleistung der Rechtsweg beschritten werden kann.
- f) Gegenüber dem Erstentwurf nicht abgeändert wurde auch die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Angleichung der Hilflosenzulage nach dem Pensionsgesetz an die Neuregelung der Pflegevorsorge.

Es wird daher vorgeschlagen, in einer neuerlichen Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nochmals ausdrücklich auf die verfahrensrechtliche Probleme hinzuweisen, die sich aus der neuen Konstruktion ergeben.

Im Fall der Einbringung der Klage gegen einen Bescheid des Bundesrechenamtes über die Verweigerung bzw. Bemessung des Pflegegeldes vor den Sozialgerichten, müßten nämlich gem. Art. 8 Z.2 des Entwurfes Bedienstete des Bundesrechenamtes den Bund vor diesen Gerichten vertreten.

Diese haben aber keinerlei Praxis in einem zivilprozessualen Verfahren. Die Finanzprokuratur ist nach dem Entwurf nicht ermächtigt, die Republik zu vertreten, ganz abgesehen davon, daß auch in diesem Fall sicherlich größere organisatorische Probleme auftreten würden.

Demgegenüber besteht eine guteingespielte Praxis der Entscheidung über die Hilflosenzulage gemäß dem derzeitigen § 27 Pensionsgesetz, unter Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen als Rechtsmittelinstanz.

Es erscheint daher durchaus sachgerecht, bei Vereinheitlichung des materiellen Rechtes wenigstens die derzeitigen verfahrensrechtlichen Regelungen beizubehalten.

Einheitlichkeit und Transparenz des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten würden es auch dringend empfehlen, die vereinheitlichten materiellen Regelungen im Text des Pensionsgesetzes zu belassen.

- g) Nach Meinung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst abzulehnen ist weiters der Übergang vom Prinzip der Amtswegigkeit, wie sie etwa das Pensionsgesetz kennzeichnet, zum reinen Antragsprinzip, jetzt auch im Bereich des Übergangsrechtes.

II. Gegenüber dem Erstentwurf enthält der nunmehr vorgelegte Entwurf darüberhinaus noch eine wesentliche Verschlechterung der Rechtslage.

Gemäß § 4 Abs.4 des nunmehrigen Entwurfes ist nämlich vorgesehen, daß auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe erst ab 1.Jänner 1997 ein Rechtsanspruch besteht, dies ungeachtet des Inkrafttretens des neuen Gesetzes mit 1.Jänner 1993.

Dies hat zwar keine Auswirkungen für bisherige Leistungsbezieher, da diese auf Grund einer Bestandwahrungsklausel jedenfalls die bisherigen Leistungen weiterhin erhalten, würde jedoch die Durchsetzung jeglichen Anspruches auf Pflegegeld in der Zeit vom 1.Jänner 1993 bis 31.Dezember 1996 verhindern. Die Erläuterungen geben als Begründung dafür an, daß die Arbeits- und Sozialgerichte vor dem genannten Datum noch nicht in der Lage wären, die entsprechenden Gerichtsverfahren durchzuführen.

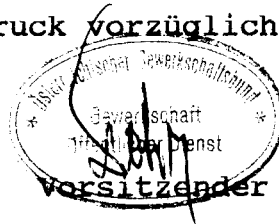
Dieses Argument scheint nicht berechtigt, da nach unseren Erwartungen keine derartige Zunahme der Gerichtsstreitigkeiten über Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit erfolgen wird.

Nach den Erwartungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst werden sich nämlich die derzeitigen Rechtsstreitigkeiten über die Gewährung des Hilflosenzuschusses nach dem ASVG, die sicherlich die Masse der Fälle darstellen, auf Streitigkeiten nach der gebührenden Pflegegeldhöhe verlagern.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erwartet im Hinblick auf die Vielzahl ungelöster Probleme die rasche Aufnahme von Gesprächen zum Gegenstand.

Eine Fotokopie unserer Stellungnahme haben wir gleichzeitig dem Bundesministerium für Justiz übermittelt. Ebenso wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Fotokopie/Bundesministerium für Justiz